

Gemeinde Spatenhausen Landkreis Garmisch-Partenkirchen



Ortsabrundungssatzung -Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung- „Kirchenstraße Spatenhausen“

Die Gemeinde Spatenhausen erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nach Durchführung des förmlichen Aufstellungsverfahrens folgende

„Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung“

§ 1

Im Bereich von Teilflächen südöstlich der Gemeindestraße „Kirchenstraße“ in Spatenhausen wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, entsprechend des im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 markierten Geltungs- bzw. Abgrenzungsbereiches zwischen Innenbereich und Außenbereich, festgelegt bzw. klargestellt. Der Lageplan vom 04.09.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) grundsätzlich nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten bzw. klargestellten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Spatenhausen, den 14.09.2023



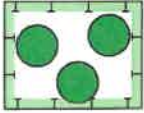

Aloisia Gastl
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Spatenhausen

Ortsabrundungssatzung
-Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung-
„Kirchenstraße Spatzenhäuser“

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1.1  Abgrenzung bzw. Klarstellung „Innenbereich/Außenbereich“

1.2  Fläche zum Schutz für Oberflächengewässer
(Namenloser Graben zum Hungerbach)

1.3  Ortsrandeingrünung
Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten bzw. durch das Anpflanzen von heimischen Gehölzen in aufgelockerter Form herzustellen und zu erhalten.

B. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2017 bis 16.02.2017 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2017 bis 16.02.2017 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.09.2023 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.09.2023 als Satzung beschlossen.
5. Ausgefertigt

Gemeinde Spatzenhäusen, den 14.09.2023



Aloisia Gastl
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Spatzenhäusen



6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 18.09.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Spatzenhäusen, den 18.09.2023



Aloisia Gastl
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Spatzenhäusen

**Planverfasser:**

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee, Abteilung Baurecht,
Am Graswegger 1, 82418 Seehausen a. Staffelsee